



Informationen zur Beantragung eines Nachteilsausgleiches und/oder Notenschutz bei einer Lese-/Rechtschreibstörung

Seit 01. August 2016 sind die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz bei der Leistungsfeststellung in Art. 52 Abs. 5 BayEUG i . V. m. §§ 31 ff. BayScho neu geregelt.

Unterscheidung Nachteilsausgleich – Notenschutz

Nachteilsausgleich (§ 33 BayScho)

- Es sollen möglichst gleiche **äußere Prüfungsbedingungen** für die Erbringung der von allen geforderten Leistungen sichergestellt werden. → **Herstellung von Chancengleichheit**
- Beispiele: Zeitzuschlag, Vergrößerung von Aufgabentexten, Vorlesen von Aufgabenstellungen etc.
- Wesentliche Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, werden gewahrt.
- Keine Zeugnisbemerkung!

Notenschutz (§ 34 Abs. 7 BayScho)

- Es wird von den allgemeinen Leistungsanforderungen abgewichen, d. h. Notenschutz ist eine Privilegierung. → **Abweichung von Chancengleichheit**
- **Lesestörung** (§ 34 Abs. 6 BayScho):
„Bei einer Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.“
- **Rechtschreibstörung** (§ 34 Abs. 7 BayScho):
„Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig
1. auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten und
2. in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von den Schulordnungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.“
- Zeugnisbemerkung!

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Schriftlicher Antrag des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin bzw. eines Erziehungsberechtigten auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz. Den Antrag finden Sie auf der Homepage bzw. kann Ihnen durch die Klassenleitung ausgehändigt werden. (Bitte vermerken Sie, wenn möglich Ihre E-Mail-Adresse.)
- Fachärztliches Zeugnis (soweit vorhanden)
(Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum)
- die letzte schulpsychologische Bescheinigung
- das letzte Schulzeugnis mit Bemerkung zur Lese- und Rechtschreibstörung

Ihre Unterlagen leiten Sie bitte in einem geschlossenen Umschlag über Ihre Klassenleitung weiter!

Hinweis:

Ein bewilligter Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz kann gemäß § 36 Abs. 4 BaySchO widerrufen werden!

§ 36 Abs. 4 BaySchO:

- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. ²Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.